



Kurzfassung des Managementplans für das Gebiet Gränert



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet Gränert
Landesinterne Nr. 274, EU-Nr. 3640-301

Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Treskow-Str. 2-13, 14467 Potsdam
www.mlul.brandenburg.de

Fachliche Betreuung:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Verfahrensbeauftragte Ninett Hirsch
Tel.: 0331 / 971 648 75
Ninett.Hirsch@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de

Bearbeitung:

Arbeitsgemeinschaft „Stadt und Land Planungsgesellschaft/Szamatolski/Alnus“

c/o

Dr. Szamatolski + Partner GbR

Brunnenstr. 181, 10119 Berlin
Telefon: 030/280 81 44
Mail: FFH-MP@szpartner.de
Homepage: www.szpartner.de

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

Hauptstr. 36, 39596 Hohenberg-Krusemark
Tel.: 039394 / 91 20 0

Kartierung Fledermäuse:

Silke Jabczynski

Artenschutzsachverständige
Eichenring 68
14469 Potsdam

Alnus GbR Linge & Hoffmann

Pflugstr. 9, 10115 Berlin
Tel.: 030/397 56 45

Peschel Ökologie & Umwelt

Herderstr. 10, 12163 Berlin
Tel.: 030/922 73 783

Projektleitung:

Bau-Ass., Dipl.-Ing. Andreas Butzke
M.Eng. Frank Benndorf

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Karin Maaß
M.Sc. Hendrikje Leutloff
Dipl.-Biol. Frank Fuchs
Dr. Thomas Kühn

Förderung:



Gefördert durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: vernässter Wald im Gränert (K. Heinemann)

15.10.2019

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Gebietscharakteristik	6
2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL	7
2.1	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	9
2.2	LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	10
2.3	LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	11
2.4	LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	12
2.5	LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)	13
2.6	LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	14
2.7	LRT 9110 Hainsimsen Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>).....	15
2.8	LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>).....	16
2.9	LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	17
2.10	LRT 91D0* Moorwälder	19
2.11	LRT 91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>).....	20
2.12	LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>U. minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>F. angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	21
3	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-RL	22
3.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	22
3.2	Biber (<i>Castor fiber</i>)	22
3.3	Fischart (<i>Lutra lutra</i>)	23
3.4	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	23
3.5	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>).....	23
3.6	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	23
3.7	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	24
4	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Entwicklungsmaßnahmen für den Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) im FFH-Gebiet Gränert	22
Tab. 2	Erhaltungsmaßnahmen für das Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) im FFH-Gebiet Gränert	23
Tab. 3	Entwicklungsmaßnahmen für den Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) im FFH-Gebiet Gränert	24

1 Gebietscharakteristik

Das FFH-Gebiet Gränert (DE 3640-301) hat eine Fläche von circa 465 ha¹. Es liegt im südlichen Bereich der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel. Im Süden wird das FFH-Gebiet von der Magdeburger Heerstraße und im Osten größtenteils von einer Waldstraße begrenzt. Im Westen grenzt die Mahlenziener Straße an. An der nördlichen Grenze liegen der Möersche See und der Breitlingsee. Im Norden führt eine Bahnlinie durch das FFH-Gebiet (siehe Abb. 2).

Bei dem FFH-Gebiet Gränert handelt es sich um einen reich strukturierten Waldkomplex (Eichen-Hainbuchenwälder, Bruchwälder) mit eingebetteten Mooren unterschiedlichen Typs und der Buckau als naturnahem Fließgewässer.

Das Gebiet weist eine hohe Diversität an Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL auf. Im Standarddatenbogen (04/2011) werden Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410), Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430), Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (LRT 9110), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190), Moorwälder (LRT 91D0*) und Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) genannt. Für die LRT 3150, 3260, 6410, 9110 und 9190 trägt das Land Brandenburg eine besondere Verantwortung im Anteil Deutschlands an der kontinentalen Region. Für die LRT 3150, 3260 und 6410 besteht zudem erhöhter Handlungsbedarf. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Schmale und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo angustior*, *V. moulinsiana*) wurden als Arten des Anhangs II der FFH-RL im Gebiet nachgewiesen. Für den Fischotter, den Kammmolch und die Windelschnecken trägt das Land Brandenburg besondere Verantwortung und es besteht zudem erhöhter Handlungsbedarf. Als Vogelart gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) im Gebiet nachgewiesen, für den ein erhöhter Handlungsbedarf besteht (SDB Stand 04/2011).

Ergänzend zu den im Standarddatenbogen aufgeführten LRT konnten im Rahmen der Kartierung 2017 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (LRT 6440) Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (LRT 9160), Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0) und Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (LRT 91F0) nachgewiesen werden.

Knapp 50 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes bestehen aus geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG, davon entfallen etwa 25 % auf unterschiedliche Laub- und Mischwälder, 11 % auf Moore und Sümpfe, 3 % auf Gras- und Staudenfluren, 1 % auf Rohrlichtgesellschaften und 4 % auf Standgewässer sowie je 0,3 % auf Trockenrasen und 0,8 % Laubgebüsche, Feldgehölze.

Erwähnenswert ist das Vorkommen der beiden wertgebenden Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*), die zu den Arten nach Anhang IV der FFH-RL zählen und für die Brandenburg eine besondere Verantwortung trägt (SDB Stand 04/2011). Zudem besteht ein erhöhter Handlungsbedarf für beide Arten.

Laut Landschaftsplan (STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL, 1995) kommen im Gränert zudem folgende Brutvögel der Roten Liste vor: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kranich (*Grus grus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Dohle (*Corvus monedula*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),

¹ Die Flächenangaben beruhen auf dem GIS-Shape (LfU, Stand: 2016) nach erfolgter FFH-Grenzanpassung.

Wendehals (*Junx torquilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Des Weiteren bestehen dort Laichgewässer der Erdkröte (*Bufo bufo*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und des Moorfrosches (*Rana arvalis*).

Die wesentlichen Fließgewässer im Gebiet sind die naturnahe Buckau und ein verzweigtes Grabennetz u.a. mit dem Hechtgraben. Die Buckau durchfließt das Gebiet im Osten und mündet in den Breitlingsee. Die Standgewässer im FFH-Gebiet Gränert sind der Faule See im Nordwesten und zwei kleinere namenlose Seen nördlich der Bahnlinie. Die höchste Erhebung stellt der Dachsberg mit 43,2 m dar.

Der im FFH-Gebiet lebende Biber hat schon zu einigen Konflikten zwischen Naturschutz und Nutzung (Eigentümer) geführt: Vor einigen Jahren gab es ein Gerichtsverfahren, da ein Kläger im FFH-Gebiet den Biberdamm am Ausgang des Faulen Sees zum Hechtgraben um 50 cm reduzieren und den Biberdamm im weiteren Verlauf des Hechtgrabens entfernen wollte und dafür einer Ausnahmeregelung bzw. Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG benötigte. Die Klage wurde abgewiesen (OVG BERLIN-BRANDENBURG, 2011).

Das FFH-Gebiet Gränert ist bis auf wenige Abweichungen flächengleich mit dem Naturschutzgebiet (NSG) Gränert. Zudem liegt es im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brandenburger Wald- und Seengebiet“.

2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades für die in der NSG-Verordnung genannten natürlichen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Die Zielformulierung und Auswahl der Maßnahmen für die einzelnen LRT und Arten des Anhangs II haben sich daran orientiert. Die grundsätzlichen Ziele und Erhaltungsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan (PEP).

Tab. 1: Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Gränert“

Code	Bezeichnung des LRT	Angaben SDB Stand: 04/2011			Ergebnis der Kartierung / Auswertung			
		ha	%	EHG	LRT-Fläche 2017		aktueller EHG	maßg ebl. LRT
					ha	Anzahl		
3150	Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	8,90	1,9	B	15,2	1	A	x
					8,4	4	B	x
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	-	-	-	0,3 ¹⁾	1	A	x
		4,40	0,9	B	0,6 ²⁾	1	B	x
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	-	-	-	0,8	1	B	x
		3,90	0,8	C	0,6	2	C	
					1,1	2	E	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	3,00	0,6	B	1,0	2	B	x
6440		-	-	-	0,2	1	C	x

Code	Bezeichnung des LRT	Angaben SDB Stand: 04/2011			Ergebnis der Kartierung / Auswertung			
		ha	%	EHG	LRT-Fläche 2017		aktueller EHG	maßg ebl. LRT
					ha	Anzahl		
	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)	-	-	-	0,4	1	E	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	0,01	0,0	C	3,7	1	C	x
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo- Fagetum</i>)	-	-	-	2,4	2	B	x
		5,90	1,3	C	3,6	4	C	
		-	-	-	5,0	3	E	
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	-	-	-	0,8	1	E	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	-	-	-	11,9	10	B	x
		13,3	2,9	C	7,2	10	C	
		-	-	-	5,6	4	E	
91D0*	Moorwälder	4,7	1,0	B	1,0	1	B	x
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno- Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	27,10	5,8	B	10,4	8	B	x
		-	-	-	2,6	2	C	
91F0	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	-	-	-	1,1	1	B	
		-	-	-	2,4	2	C	
		-	-	-	3,3	3	E	
	Summe:	71,21	15,2		89,6	68		

* prioritäre Lebensräume

¹⁾ Flusslänge: 358 m; ²⁾ Flusslänge: 761 m

EHG = Gesamtbeurteilung des Erhaltungsgrades, A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Für die Flächenberechnung eines Linienbiotops wird eine Breite von 7,5 m angenommen. Für ein Punktbiotop wird für die Flächenberechnung eine Größe von 0,2 ha angenommen. Die rechnerische Summe der Biotopklassen entspricht nicht der Größe des FFH-Gebietes.

Grundlegendes Ziel im FFH-Gebiet Gränert ist das Zulassen einer Entwicklungsdynamik, die durch nicht mehr stattfindende Grabenunterhaltung, witterungsbedingt erhöhte Niederschlagsmengen und die Tätigkeit des Bibers geprägt wird.

Die maßgeblichen Tierarten, die im Anhang II der FFH-RL verzeichnet sind, sind neben dem Biber, der Fischotter, das Bachneunauge, die Schmale und die Bauchige Windelschnecke sowie der Kammmolch. Ihre Lebensräume bedürfen besonderen Schutzes und einem Monitoring.

Die Wald-LRT prägen das FFH-Gebiet. Gemäß NSG-Verordnung ist die im Sinne des § 11 Abs. 3 des BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe zulässig, dass

- Kahlschläge über 1 Hektar Größe nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu führen sind,
- bei der Wiederaufforstung keine fremdländischen Baumarten eingebracht werden, keine Erstaufforstung erfolgt.

Die Formulierung „auf den bisher dafür genutzten Flächen“ bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verkündung der NSG-V, den 06.01.1998. Diese Vorgaben sind einzuhalten. Offenlandflächen, die sich durch Nutzungsauffassung bestockt haben, sind nicht für die forstwirtschaftliche Bodennutzung zugelassen.

2.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Die Gesamtflächengröße des LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* hat sich im Vergleich zu den Angaben im Standarddatenbogen vergrößert. Zudem hat sich der Erhaltungsgrad im Vergleich zum Referenzzustand von gut (B) auf hervorragend (A) verbessert.

Die Fläche NF16045-3640NO0150 (Fauler See) wies zum Zeitpunkt der Kartierung eine Größe von 15,18 ha auf. Diese u.a. auf witterungsbedingt erhöhte Niederschlagsmengen, fehlende Grabenunterhaltungen und Bibertätigkeit zurückzuführende Flächengröße könnte in den kommenden Jahren auch wieder abnehmen. Diese Dynamik sollte zugelassen werden. Das Gewässer wird mit dem Erhaltungsgrad „hervorragend“ eingestuft. Damit sind für die Erhaltung des LRT keine aktiven Maßnahmen erforderlich. Aktuell ist das Gewässer kein Angelgewässer. Das Angeln sollte auch künftig unterbleiben (W78), um die empfindlichen Uferbereiche nicht zu beeinträchtigen.

Auf dem Breitling- und dem Möerschen See gibt es eine Vielzahl von Freizeitnutzungen, vor allem Wassertourismus. Hier können Konflikte durch Anlegen und Betreten der Ufer entstehen.

Die sensiblen Bereiche befinden sich auf der gesamten Uferlinie entlang des FFH-Gebietes. Das Schild, welches die Grenze des NSG kennzeichnet, fällt nach Hinweisen des Naturschutzbeirates regelmäßig dem Vandalismus zum Opfer. Die Kennzeichnung sollte erneuert werden (E96). Als Schutz für die empfindlichen Uferbereiche (NF16045-3640NO0001), wird in der NSG-V bereits ein „Anlege- und Ankerverbot für Wohn- und Hausboote bis 20 m vom Ufer entfernt“ ausgewiesen. Das Verbot wird ebenso in der von Wassersportlern verwendeten Wasserwanderkarte für die Potsdamer und Brandenburger Havelseen dargestellt (Stand 2016). Diese Maßnahme könnte durch ein generelles Anlege- und Ankerverbot für alle Wasserfahrzeuge erweitert werden (E18). Geeignete Anlegeplätze befinden sich am Seekamp Malge, direkt östlich an das FFH-Gebiet angrenzend, die kleine zusätzliche Wegstrecke ist also durchaus zumutbar. Die Kennzeichnungen sind regelmäßig zu warten und bei Bedarf zu erneuern. Die Einhaltung des Ankerverbotes sollte durch die Wasserschutzpolizei geprüft und bei Bedarf geahndet werden.

Lokale Bootsverleiher sind Multiplikatoren. Sie sollten die sensiblen Bereiche des Naturschutzes (jeweils saisonal verschieden) kennen und ihre Kunden nicht nur in die Technik des Bootes und den Verkehr auf dem Wasser einweisen, sondern auch, die wichtigsten Themen des Naturschutz in der näheren Umgebung vermitteln. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die jährlich aktualisierte Wasserwanderkarte als App zur Verfügung gestellt werden könnte und auf jedem Boot verfügbar ist, z.B. auf einem Tablet. Eine durchgehende Ausstattung der zu verleihenden Boote mit Ferngläsern kann Bootsmieter davon abhalten, an brütende Vögel zu dicht heranzufahren und trägt so zur Beruhigung der ufernahen Brutbereiche bei.

Da die Ufer regelmäßig von Fischotter und Biber genutzt werden, kommen die genannten Maßnahmen auch diesen beiden Arten zugute.

Für die LRT-Flächen NF16045-3640NO0002 und NF16045-3640NO0024 und -0036, die sich in einem guten Erhaltungsgrad befinden, werden keine Maßnahmen festgelegt.

Tab. 2: Erhaltungsmaßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
W78	Kein Angeln	15,2	1
E18	Kein Anlegeplatz für Wasserfahrzeuge aller Art	3,9	1
E96	Kennzeichnung sensibler Bereiche	3,9	1

2.2 LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Der Erhaltungsgrad des LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* hat sich im Bezug zum Referenzzeitpunkt vom Erhaltungsgrad teilweise verbessert von B (gut) auf A (hervorragend). Einige ehemals als LRT 3260 kartierte Gräben konnten nicht mehr als LRT 3260 eingestuft werden. Dies ist auf den Verlust der Fließcharakteristik durch den geänderten Abfluss infolge nicht mehr erfolgter Grabenunterhaltung, vermehrter Niederschläge in den vergangenen Jahren sowie der Biberaktivität zurückzuführen. Es haben sich Standgewässerverhältnisse entwickelt.

Das Erhaltungsziel ist der Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrades für den LRT 3260. Die Buckau ist bereits Gegenstand der Gewässerentwicklungskonzeption Plane-Buckau (LUGV 2017). In dem Abschnitt innerhalb des FFH-Gebietes Gränert wurden keine wesentlichen Defizite festgestellt. Die Maßnahmenvorschläge wurden geprüft.

Die Buckau ist innerhalb des FFH-Gebietes Gränert fast ausschließlich von Waldflächen umgeben. Somit ist der Bach gut vor Nährstoffeinträgen geschützt. Ein Flächenerwerb für einen Gewässerentwicklungskorridor ist im FFH-Gebiet kaum erforderlich, da die umgebenden Flächen bereits waldgeprägt sind und durch den NSG-Status eine Nutzungsänderung ausgeschlossen ist. Der Mindestabfluss wird durch den Gewässerunterhaltungsverband sichergestellt. Dies ist auch erforderlich, da das Fließgewässer auch Lebensraum des Bauchneunauges (Anhang II FFH-RL) ist.

Um eine Eigendynamik zuzulassen, sollte die Unterhaltung auf das für einen Mindestdurchfluss notwendige Maß beschränkt bleiben (NF16045-3640NO0033, -0092), so wie es bereits durchgeführt wird. Die einzelnen zu berücksichtigenden Maßnahmen werden in der nachfolgenden Tabelle benannt. Eine Grundräumung (W60) ist aus Sicht der Managementplanung nicht erforderlich und sollte generell unterbleiben. Diese Pflegemaßnahme würde das Habitat des Bachneunauges zerstören. Um den Eintrag von Nährstoffen in das Gewässer zu vermeiden, ist die Beräumung des Mahdgutes (Pflege LRT 6430) aus der unmittelbaren Umgebung des Gewässers erforderlich.

Durch das Belassen von Sturz- und Totbäumen (W54) wird die Strukturvielfalt im Gewässerbett erhöht. Die natürliche Dynamik des Flusslaufes sollte nicht behindert werden. Die Buckau kann als Lebensraum für das Bauchneunauge aufgewertet werden durch das Einbringen von Fein- und Mittelkies um neue Laichplätze zu schaffen. Dafür sind Voruntersuchungen erforderlich, um die geeigneten Positionen dafür zu ermitteln. Dabei sollte der gesamte Gewässerverlauf betrachtet werden.

Tab. 3: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
W46	Schaffung von Laichplätzen für das Bachneunauge durch Eibringung von Fein- und Mittelkies	0,8	2
W54	Belassen von Sturz- und Totbäumen soweit sie den Abfluss nicht verhindern	0,8	2
W60	Keine Grundräumung	0,8	2

Linie NF16045-3640NO0033: 358,7m; NF16045-3640NO0092: 760,8 m; Für die Berechnung der Fläche des Linienbiotops wird eine Breite von 7,5 m angenommen.

2.3 LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Ausschlaggebend für die starke Beeinträchtigung des LRT 6410 sind unter anderem der hohe bis sehr hohe Deckungsgrad der Eutrophierungs- und Brachezeiger, was ein Indiz für eine zu geringe Flächennutzung (Pflegeintensität betrachtet werden kann. Die Erhaltungsmaßnahmen zielen auf das Erreichen eines günstigen Erhaltungsgrades und die Vergrößerung der Gesamtfläche ab. Da die Flächen aktuell in einem schlechten Erhaltungsgrad erfasst wurden, sollte die Pflege intensiviert bzw. wieder aufgenommen werden. Eine Wiederherstellung der ehemaligen Flächengröße ist mit vertretbarem Aufwand kaum möglich, aber durch die Einbeziehung der Entwicklungsflächen kann eine Flächenzunahme um bis zu 1,1 ha erreicht werden.

Durch geeignete Maßnahmen soll ein günstiger Erhaltungsgrad etabliert werden. Als Beeinträchtigungen wurden beginnende bzw. fortschreitende Verbuschung und Vorkommen von Brachezeigern festgestellt. Aufgrund des aktuell hohen Biomasseaufwuchses (überwiegend hochwüchsige und dichte, durch Gräser und Hochstauden dominierte Bestände), wird eine Mahd als ersteinrichtende Maßnahme (O81) empfohlen, die anschließende Mahd sollte ein- bis zweimal jährlich (O132) durchgeführt werden, wobei eine 10-wöchige Nutzungspause eingehalten werden sollte. Die Mahdtermine sollten mit der UNB abgestimmt werden. Es kann auch mal eine frühe Mahd (Ende Mai) durchgeführt werden. Das Mahdgut ist zu beräumen (O118). Nach Erfolgskontrolle kann zu einer einschürigen Mahd übergegangen werden. Die Schnitthöhe von 10 cm (O115) ist mit Rücksicht auf Amphibien einzuhalten.

Bei den Flächen NF16045-SO0283 und -0290 ist zu berücksichtigen, dass die südlichen Bereiche, die mit Seggen bewachsen sind, Teile des Habitats der Bauchigen Windelschnecke (Anhang II der FFH-RL) sind. Diese Bereiche sind von einer regulären Mahd auszunehmen. Hier sollte lediglich durch eine Mahd alle 3-5 Jahre eine Verbuschung vermieden werden. Zusätzlich ist auf der Fläche -0284 eine Entbuschung (G22) vorzusehen, welche im Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchzuführen ist.

Die Maßnahmen O41 (keine Düngung), O49 (Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln) und O110 (Keine Nachsaaten auf Grünland) sind bereits mit der NSG-Verordnung durch Verbot ausgeschlossen (siehe NSG-V, § 4 Verbote, Abs. 2, Nrn. 23, 24, 19). Die Maßnahmen werden hier noch einmal benannt, aber nicht in die Maßnahmenkonzeption eingebracht. Zulässig bleibt jedoch im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde das Ausbringen von Mineraldünger (NSG-V § 5 Abs. 1 Nr. 1a).

Die Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG i.V.m. § 54 Abs. 7 BNatSchG bezüglich des Schutzes der Horststandorte und der Nistplätze des Kranichs sind zu beachten.

Alternativ kann eine extensive Beweidung mit Rindern (O121) durchgeführt werden. Grundsätzlich sollte eine Beweidung von Pfeifengraswiesen möglichst kurz und mit einer maximalen Besatzdichte von 1,5 bis

2 RGVE²/ha erfolgen. Am besten wird ein erster Weidegang im Sommer für etwa 3 bis 4 Wochen und eine Nachbeweidung im Herbst für 1 bis 1,5 Wochen durchgeführt. Es empfiehlt sich der Einsatz möglichst junger Rinder genügsamer Extensivrassen, wie etwa Galloways.

Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O114	Mahd (1-2x pro Jahr)	2,5	5
O115	Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm	2,5	5
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen	2,5	5
O132	Nutzung 2x jährlich mit mindestens 10-wöchiger Nutzungspause	2,5	5
O81	Mahd als ersteinrichtende Maßnahme (für 2 Jahre, 2x pro Jahr)	2,5	5
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	0,7	1
Alternativ:			
O121	Beweidung mit flächenspezifischer Besatzdichte	1,1	2

2.4 LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Erhaltungsgrad des LRT 6340 hat sich 2017 im Vergleich zum Standarddatenbogen 04/2011 nicht verändert, allerdings hat sich die Fläche signifikant verkleinert. Prinzipiell sind also Erhaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Flächengröße vorzusehen. Gegenwärtig sind diese jedoch nicht umsetzbar. So wäre eine Etablierung insbesondere im Mündungsbereich der Buckau, nördlich der Bahntrasse denkbar. Da sich hier jedoch bereits der prioritäre LRT 91E0* befindet, entfällt diese potentiell geeignete Fläche. Auch die Uferbereiche der Buckau stromaufwärts der aktuellen LRT-Fläche (NF16045-3640NO0094) sind aufgrund des Gehölzbestandes als Entwicklungsfläche ungeeignet. Aufgrund der Gebietsituation wird eingeschätzt, dass die Angabe des LRT 6430 mit einer Größe von 3 ha auf einem wissenschaftlichen Fehler beruht.

Die Fläche NF16045-3640NO0003 (am Ufer des Mörschen Sees) weist einen hohen Verschilfungsgrad auf. Bei Zunahme der Gehölzdeckung von mehr als 50 % ist eine Entbuschung durchzuführen (W30). Zusätzlich wird eine Mahd im ufernahen Bereich alle 3-5 Jahre zur Vorbeugung eines (erneuten) Gehölzaufkommens und zur Aushagerung und Zurückdrängung der dominanzbildenden Hochgräser empfohlen. Mahdtermine sind im Zeitraum von Herbst bis Winter (Ende September bis Ende Februar) festzulegen. Das Mahdgut sollte beräumt werden (O118), um so einen zusätzlichen Nährstoffeintrag zu vermeiden. Wichtig ist auch, dass im Falle einer Beräumung der Buckau der Abraum nicht auf den Flächen entlang des Gewässers abgelagert wird.

Die Fläche -0094, die sich entlang der Buckau erstreckt, wurde nach Angaben der UNB bisher nicht gepflegt. Die Fläche ist kaum zugänglich, erst recht nicht entsprechender Technik. Die Fläche sollte künftig weiter beobachtet werden. Im Falle einer Verschlechterung des Erhaltungsgrades sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei Bedarf wäre eine Mahd alle 3-5 Jahre (O114) möglich, ggf. per Hand. Im Falle einer künftigen Pflege sollte das Mahdgut beräumt werden (O118) um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden

² RGVE = Raufutter verzehrende Großvieheinheiten; eine Großvieheinheit entspricht einem Lebendgewicht von 500 kg

und den Artenreichtum einer Fläche zu erhalten. Zum Schutz von Amphibien ist im Falle einer Mahd eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm (O115) einzuhalten.

Entscheidend ist generell die Aufrechterhaltung der erforderlichen Standortbedingungen: Wasserhaushalt (feuchte bis mindestens wechselfeuchte Wasserstufe und natürliche Fließgewässerdynamik möglichst mit temporärem Überflutungsregime) und Nährstoffhaushalt (eutrophe Standortbedingungen). Durch die Dynamik des mäandrierenden Fließgewässers können sich neue Lebensgemeinschaften etablieren bzw. bestehende verlorengehen.

Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	Ha	Anzahl der Flächen
O114	Mahd alle 3-5 Jahre (Zeitpunkt: Herbst-Winter)	1,0	2
O115	Einhaltung einer Schnitthöhe von mind. 10 cm	1,0	2
O118	Beräumung des Mahdgutes /kein Mulchen	1,0	2
W30	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	0,3	1

2.5 LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

Dieser LRT wurde 2017 erstmals im FFH-Gebiet Gränert nachgewiesen. Da er aktuell in den SDB aufgenommen wurde, sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese Maßnahmen zielen auf das Erreichen eines guten Erhaltungsgrades ab. Kann ein Maßnahmenträger für die Fläche NF16045-NO0320 gefunden werden, sollte geprüft werden, ob die benachbarte Entwicklungsfläche -0087 (Flächengröße 0,44 ha) in die Pflegemaßnahmen mit einbezogen werden kann, da sich auch hier ein entsprechendes Artenpotenzial nachgewiesen werden konnte. Da diese Fläche jedoch durch Nutzungsauffassung mit Pappeln bestockt ist, die entnommen werden müssen, wird eine Waldumwandlung erforderlich, die mit der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Die Flächen weisen einen hohen Deckungsgrad mit Brachezeigern, wie Land-Reitgras, sowie eine fortgeschrittene Verbuschung durch Birke auf. Da einige der charakteristischen Arten auch im östlich angrenzenden Pappelforst auftreten, sollte dieser mit in die Maßnahmenplanung einbezogen werden, um dadurch eine Flächenvergrößerung des LRT zu erreichen. Falls keine artenschutzrechtlichen Aspekte dagegensprechen, kann hier eine teilweise Gehölzrodung oder zumindest Auflichtung vorgenommen werden. Auch sollte der Randbereich des östlich angrenzenden dichten Schilfröhrichts mit einbezogen werden, um dessen weiteres Vordringen auf die LRT-Fläche zu verhindern und die Möglichkeit einer Flächenerweiterung auch in westliche Richtung zu ermöglichen.

Sollen die Flächen zu einem LRT 6440 mit einem guten Erhaltungsgrad entwickelt werden, ist eine regelmäßige einschürige Mahd (O114) erforderlich, die zudem erst ab 01.09. erfolgen soll (O130). Die einschürige Mahd ist ausreichend, da sich die Fläche zwar als verbracht, aber nicht als eutrophiert dargestellt hat. Alternativ kann auch eine frühe Mahd, vor dem 16.06. durchgeführt werden (O131). Dabei sind eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm einzuhalten (O115) und das Mahdgut ist zu beräumen, um Nährstoffeinträge auszuschließen. Änderungen der Nutzungstermine, z.B. auch eine frühe Mahd, sind mit der uNB abzustimmen.

Zu Beginn der Wiederinnutzungnahme wird eine ersteinrichtende Mahd (O81) vorgeschlagen sowie, soweit erforderlich, eine Entbuschung (G22). Bei Einbeziehung der Entwicklungsfläche müssten zunächst die Pappeln auf der Fläche gerodet werden. Alternativ könnten diese Bäume auch geringelt werden. Auf diese Weise würde ein zusätzlicher Totholz-Anteil gefördert.

Die Maßnahmen O41 (keine Düngung), O49 (Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln) und O110 (Keine Nachsaaten auf Grünland) sind bereits in der NSG-Verordnung durch Verbot ausgeschlossen (siehe NSG-V, § 4 Verbote, Abs. 2, Nrn. 23, 24, 19). Zulässig bleibt jedoch im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde das Ausbringen von Mineraldünger (NSG-V § 5 Abs. 1 Nr. 1a). Die bereits rechtswirksamen Verbote werden in der Maßnahmenkonzeption nicht noch einmal aufgeführt.

Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
G22	Entbuschung	0,2 ¹⁾	1 ²⁾
O114	Mahd 1 x pro Jahr	0,2 ¹⁾	1 ²⁾
O115	Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm	0,2 ¹⁾	1 ²⁾
O118	Beräumung des Mahdgutes/kein Mulchen	0,2 ¹⁾	1 ²⁾
O130	Nutzung ab dem 01.09.	0,2 ¹⁾	1 ²⁾
O131	alternativ: Nutzung vor dem 16.06.	0,2 ¹⁾	1 ²⁾
O81	Mahd als ersteinrichtende Maßnahme	0,2 ¹⁾	1 ²⁾

¹⁾ Bei Einbeziehung der Entwicklungsfläche NF16045-NO0087 = 0,6 ha

²⁾ Bei Einbeziehung der Entwicklungsfläche NF16045-NO0087 = 2 Flächen

2.6 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Dieser LRT wurde in den SDB übernommen. Als Ziel wird der Erhalt des LRT formuliert und das Erreichen eines guten Erhaltungsgrades. Dafür werden Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen. Der gesamte Wiesenbereich zwischen der Buckau und dem Gränertweg ist seit mehreren Jahren ohne Pflege. Er weist Brachezeiger und Verbuschungen auf.

Durch geeignete Maßnahmen soll auf der Fläche NF16045-NO0081 ein günstiger Erhaltungsgrad etabliert werden. Als Beeinträchtigungen wurden beginnende bzw. fortschreitende Verbuschung und Vorkommen von Brachezeigern festgestellt. Deshalb wird zuerst eine ersteinrichtende Mahd (O81), die auch eine Entbuschung in Teilbereichen beinhaltet, vorgeschlagen. Durch die Etablierung einer Mahd (O114) zweimal im Jahr mit einer mindestens 10-wöchigen Nutzungspause (O132) werden weitere Defizite behoben (Anteil Brachezeiger). Mahdtermine sind Ende Mai/Anfang Juni und zwischen August und Ende September. Eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm (O115) ist einzuhalten. Das Mahdgut sollte von der Fläche beräumt werden (O118), um so einen zusätzlichen Nährstoffeintrag zu vermeiden.

Eine zusätzliche Düngung ist nicht erforderlich bzw. zielführend (O41). Auf eine Stickstoffdüngung ist ebenfalls zu verzichten (O42). Darüber hinaus sind die Maßnahmen O49 (kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln) und O110 (keine Nachsaaten auf Grünland) zu beachten. Zulässig bleibt jedoch im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde das Ausbringen von Mineraldünger (NSG-V § 5 Abs. 1 Nr. 1a). Die bereits rechtswirksamen Verbote werden in der Maßnahmenkonzeption nicht noch einmal aufgeführt. Alternativ zur Mahdnutzung kann auch eine Kombination mit einer Beweidung (Mähweide) oder eine reine Weidenutzung erfolgen. Eine Beweidung ist aufgrund der Lage der Fläche nahe der Magdeburger Heerstraße bzw. zwischen zwei Waldwegen und der damit verbundenen guten Zugänglichkeit bzw. Zufahrtmöglichkeit gut umsetzbar. Die Nutzungstermine sollten sich dabei an der Mähwiesennutzung orientieren. Umgesetzt werden kann die Mähweide sowohl als Mahd mit Nachbeweidung als auch als

Frühweide mit später Nachmahd. Die Beweidung ist möglichst kurzzeitig mit hoher Besatzdichte durchzuführen, da hierbei der Fraß weniger selektiv erfolgt. Idealerweise sollte der Weidedurchgang bei einer Vegetationshöhe von 15-35 cm erfolgen. Höherwüchsige Bestände werden dagegen stärker zertreten als gefressen. Dies führt zu hohen Weideresten und einer Streuakkumulation. Im Falle hoher Weidereste ist eine nachträgliche Pflegemahd durchzuführen. Änderungen der Nutzungstermine sind mit der uNB abzustimmen.

Bei konsequenter Anwendung der empfohlenen Maßnahmen sollte der Erhaltungsgrad auf B (günstig) verbessert werden können.

Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O100	Alternativ: Mähweide	3,7	1
O114	Mahd (2x pro Jahr: 1. Ende Mai/Anfang Juni, 2. Mitte August/Ende September)	3,7	1
O115	Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm	3,7	1
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen	3,7	1
O33	Alternativ: Beweidung mit max. 1,4 RGVE/ha/a	3,7	1
O81	Mahd als ersteinrichtende Maßnahme	3,7	1

2.7 LRT 9110 Hainsimsen Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Dieser LRT hat sich im Vergleich zur Erfassung im SDB (04/2011) in Größe und Ausprägung kaum geändert. Er weist eine hohe Stabilität auf. Gemäß Festlegung im SDB soll auch der Erhaltungsgrad bei C gehalten werden, wobei eine Verbesserung natürlich wünschenswert wäre.

Die Waldflächen im Eigentum des Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 3 sind Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) und befinden sich im Prozessschutz. Das Entwicklungsziel dieser NNE-Flächen ist die potenzielle natürliche Vegetation. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf diesen Flächen nicht durchgeführt. Möglicherweise entwickeln sich dann andere Habitatstrukturen. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9110

Der Schwerpunkt liegt auf dem Erhalt bzw. der Förderung des Altholzbestandes (F40), von Alt- und Biotopbäumen (F99) sowie von stehendem und liegendem Totholz (F102). Dabei gelten für die Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrad folgende Mindestanforderungen: Altholzbestand mind. 25 % (ab WK 7), Alt- und Biotopbäume > 5 Stück pro ha, stehendes und/oder liegendes Totholz (stärkerer Dimension!) > 21 m³/ha. Generell ist dabei auf den Erhalt vorhandener Horst- und Höhlenbäume (F44) zu achten. Diese Erhaltungsmaßnahmen gelten LRT übergreifend. Defizite liegen auf folgenden Flächen vor:

In den Flächen NF16045-NO0246, -0249 und NF16045-SO0263, -0306 ist besonders wichtig, den Altbaumanteil zu erhöhen (F40). Mit der Maßnahme F99 kann auch der Anteil der Biotop- und Altbäume erhöht werden. Für die Wertstufe B sind mindestens 5-7 Bäume/ha erforderlich. In den Flächen NF16045-NO0229, -0246, -0249 und -0263 ist der Totholzanteil gering und sollte sukzessiv erhöht werden, wobei insbesondere das stehende Totholz naturschutzfachlich besonders wertvoll ist. Für eine Einstufung in die Wertstufe B für dieses Kriterium werden 21-40 m³/ha angegeben.

Gute bzw. ausgezeichnete Alt- und Totholzbestände liegen dagegen für die Flächen NF16045-NO0297 und -0306 vor. Da sich die Waldbestände hier in der ökologisch sehr wertvollen Zerfallsphase befinden, ist davon auszugehen, dass sich mittelfristig der Erhaltungsgrad aufgrund des Ausfalls der Altbüchen

verschlechtert. Daher sollte auf diesen Flächen ganz besonders darauf geachtet werden, dass alles noch vorhandene Altholz erhalten bleibt.

Eine Freihaltung von Bestandslücken zur Förderung der Naturverjüngung (F15) und die Förderung des Unter- und Zwischenstandes (F37) durch Auflichtung des Bestandes sind für die Flächen NF16045-3640NO0249 und NF16045-3640SO0263 vorzusehen.

Beeinträchtigungen durch gesellschaftsfremde Baumarten (F31) liegen für die Fläche -0263 durch die Douglasie vor. Diese sollte mittelfristig entnommen werden. Bezüglich der Fläche -0246 und -0249 ist auf die weitere Entwicklung von Rot-Eiche (NF16045-NO0246) bzw. Fichte und Douglasie (NF16045-NO0249) zu achten. Bei Überschreitung eines Deckungsgrades von 10 % durch die genannten Arten sollten diese zurückgedrängt werden. Die Roteiche liegt zwar derzeit nur mit geringem Deckungsgrad vor, da sie aber zur Ausbreitung neigt, sollte sie vorbeugend mittelfristig entnommen werden.

Ebenfalls vorbeugend zurückgedrängt werden sollte die Späte Traubenkirsche (F83) auf der Fläche NF16045-NO0297, da sie zu starker Ausbreitung neigt.

Einige Flächen befinden sich aktuell im Prozessschutz. Durch den Prozessschutz werden die Maßnahmen F15, F44, F102, F40 und F99 faktisch angewandt und die Habitatstrukturen vermehrt. Werden die Maßnahmen F118 und F31 nicht durchgeführt, entwickeln sich möglicherweise andere Lebensgemeinschaften.

Die Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG i.V.m. § 54 Abs. 7 BNatSchG bezüglich des Schutzes der Horststandorte und der Nistplätze des Kranichs sind zu beachten. Weiterhin sind die Bestimmungen der NSG-Verordnung zu beachten.

Die Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Verkehrswegen bleibt von diesen Maßnahmen unberührt.

Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9110 Hainsimsen Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	6,0	6
F15	Freihalten von Bestandslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	2,0	2
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	2,0	3
F37	Förderung des Zwischen- und Unterstandes	2,0	2
F40	Belassen von Altbaumbeständen	6,0	6
F44	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	6,0	6
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	1,0	1
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	6,0	6

2.8 LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Der LRT 9160 wurde im Rahmen der aktuellen Kartierungen als Entwicklungsfläche erfasst. Der LRT wird nicht in den Standarddatenbogen aufgenommen. Somit ist er keine maßgeblicher LRT für das FFH-Gebiet. Eine Maßnahmeplanung im Rahmen der Managementplanung ist daher nicht erforderlich, daher werden diese Maßnahmen als Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Eine Fläche (NF16045-3640NO0055) südlich der Bahntrasse, im Bereich nördlich des Faulen Sees wurde als LRT-Entwicklungsfläche ausgewiesen. Die Baumschicht beinhaltet eine Reihe von lebensraumtypischen Haupt- und Begleitbaumarten wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Auch die Krautschicht beinhaltet bereits sieben charakteristische Arten. Ein LRT-Status konnte jedoch aufgrund des hohen Anteils der nicht standortgerechten Baumarten Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Fichte (*Picea abies*) und des zu geringen Deckungsgrades der lebensraumtypischen Gehölze nicht vergeben werden.

Bei einer gezielten Entnahme der standortfremden Gehölzarten und Förderung der lebensraumtypischen Vertreter ist mittel bis langfristig eine Überführung in den LRT 9160 möglich.

Für die Entwicklung in eine LRT-Fläche sollten die gesellschaftsfremden Baumarten Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Fichte (*Picea abies*) sukzessive entnommen werden und der Bestand zugunsten der lebensraumtypischen Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) entwickelt werden.

Die Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG i.V.m. § 54 Abs. 7 BNatSchG bezüglich des Schutzes der Horststandorte und der Nistplätze des Kranichs sind zu beachten.

Die Maßnahme ist nicht in der Maßnahmekarte (Anhang zum Managementplan) dargestellt.

Tab. 9: Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten (Robinie, Fichte)	0,8	1
Nach Hinweisen der UNB Brandenburg Havel ist nur eine Bewirtschaftung von Flächen zulässig, die bereits vor Ausweisung des NSG in Bewirtschaftung waren. Daher ist eine Abstimmung mit der UNB im Einzelfall erforderlich.			

2.9 LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Ziel ist der Erhalt des LRT 9190 und der Erhalt bzw. das Erreichen eines guten Erhaltungsgrades.

Die meisten Flächen mit einem Vorkommen bodensaurer Eichenwälder werden von Altholzbeständen geprägt in denen keine oder nur wenige Eichen in der Zwischen- und/oder Unterschicht enthalten sind. Daher besteht hier dringender Handlungsbedarf in Form einer Förderung der Eichenverjüngung.

Die Waldflächen im Eigentum des Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 3 sind Flächen des Nationalen Naturerbes und befinden sich im Prozessschutz. Das Entwicklungsziel ist die potenzielle natürliche Vegetation. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf diesen Flächen nicht durchgeführt. Möglicherweise entwickeln sich dann andere Lebensgemeinschaften.

Grundsätzlich ist eine forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen im FFH-Gebiet entsprechend der in der NSG-Verordnung § 5 Abs.1 Nr. 2 dargestellten zulässigen Handlungen möglich.

Die Eichenverjüngung kann entweder auf natürlichem Wege initiiert werden, wozu eine behutsame Auflichtung und Regulierung der Wilddichte auf ein LRT-verträgliches Maß vorzunehmen ist (F37) oder künstlich durch Aufforstung (F16) (inkl. Wildschutzmaßnahmen F66, F69). Für alle Flächen gelten die Maßnahmen F15 (Freihalten von Bestandslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten) und die Förderung des Unter- und Zwischenstandes (Stiel- und/oder Traubeneiche) (F37).

Durch gezielte, regelmäßige Bejagung kann das Schalenwild, das besonders gern den Eichenaufwuchs verbeißt, reduziert werden (J1). Auf den Flächen NF16045-NO0147, -0205,- 0206 ist zur Verbesserung des Erhaltungsgrades eine sukzessive Entnahme der gebietsfremden Gehölzarten Robinie, Fichte)

vorzunehmen (F31). Auf den Flächen NF16045-NO0147,- 0171, -0183, -0186 und -0206 sind gesellschaftsfremde Sträucher, hier Spätblühende Traubenkirsche (F83) zu entnehmen.

In den Flächen NF16045-NO0100, -0186, -0206, -0215, -0233, -0265 und -0291 sind die Anteile der Altbäume zu gering und sollten erhöht werden (F40). Bis zur Erreichung der Mindestanforderungen (mind. 25 % Anteil Wuchsklasse 7) sind die Flächen NF16045-NO0205, -0265 und -0291 zu entwickeln.

Der Totholzanteil ist fast durchgehend zu gering und sollte erhöht werden (F102). Insbesondere stehendes Totholz sollte auf Grund seines hohen naturschutzfachlichen Wertes gefördert werden. Der Anteil sollte für die Einstufung des LRT in die Kategorie B, bei grundwasserbeeinflussten Standorten bei 21-40 m³/ha liegen. Bei allen anderen Standorten sind 11-20 m³/ha ausreichend.

Das Belassen von Horst- und Höhlenbäumen (F44) sollte auf jeder Fläche Anwendung finden.

Die Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG i.V.m. § 54 Abs. 7 BNatSchG bezüglich des Schutzes der Horststandorte und der Nistplätze des Kranichs sind zu beachten.

Die Flächen NF16045-3640NO0200, -0205, -0206, -0209, -0215, -0218, -0265, -0269, -0277 und -0291 befinden sich aktuell im Prozessschutz. Durch den Prozessschutz werden die Maßnahmen F15, F44, F102, F40 und F99 faktisch angewandt und die Habitatstrukturen vermehrt. Werden die Maßnahmen F16, F24, F37 nicht durchgeführt und die Eiche aktiv gefördert, entwickeln sich möglicherweise andere Lebensgemeinschaften.

Die NSG-Verordnung ist zu beachten. Demnach sind forstwirtschaftliche Maßnahmen nur dann zulässig, wenn die Flächen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der NSG-Verordnung bereits forstwirtschaftlich genutzt wurden. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Die Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Verkehrswegen bleibt von diesen Maßnahmen unberührt.

Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	18,2	19
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristische Deckungsanteile	0,9	2
F15	Freihalten von Bestandslücken und-löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	19,0	20
F16	Voranbau mit standortheimischen Baumarten (Stiel- und/oder Traubeneiche!)	19,0	20
F24	Einzelstammweise Nutzung	19,0	20
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	6,1	5
F37	Förderung des Zwischen- und Unterstandes (Stiel- und/oder Traubeneiche!)	19,0	20
F40	Belassen von Altbaumbeständen	19,0	20
F44	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	19,0	20
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	3,1	5

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	19,0	20
F66	Zaunbau (optional)	-	-
F69	Anlage von Weisergattern (optional)	-	-
J1	Reduktion der Schalenwilddichte (optional)	-	-

Nach Hinweisen der UNB Brandenburg Havel ist nur eine Bewirtschaftung von Flächen zulässig, die bereits vor Ausweisung des NSG in Bewirtschaftung waren. Daher ist eine Abstimmung mit der UNB im Einzelfall erforderlich.

Insgesamt wurden vier Flächen als Entwicklungsflächen eingestuft. Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

2.10 LRT 91D0* Moorwälder

Dieser LRT wird in der NSG-Verordnung nicht als Schutzzweck benannt. Er wurde jedoch gemäß Festlegung des LfU (31.01.2019) zur Änderung des Standarddatenbogens vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen sind als Erhaltungsmaßnahmen avisiert. Der Flächenverlust gegenüber den Angaben im SDB (04/2011) beruhte unter anderem auf witterungsbedingt erhöhten Niederschlagsmengen, fehlende Grabenunterhaltungen und Tätigkeiten des Bibers, die zur flächenhaften Überstauung führte, was das Absterben der Birken verursachte. Eine Wiederherstellung des LRT würde bedingen, dass der Wasserabfluss wiederhergestellt werden muss. Dies wäre ein Zielkonflikt mit der Anhang II-Art Biber. Aber selbst wenn der ursprüngliche Wasserstand wieder erreicht wäre, fehlen aufgrund der abgelaufenen Eutrophierung die für einen Moorwald erforderlichen Standortverhältnisse. Alternativflächen für die Etablierung einer LRT 91D0*-Fläche besteht derzeit innerhalb des FFH-Gebietes nicht.

Der LRT 91D0* tritt aktuell nur noch auf einer Fläche auf, dort jedoch mit einem guten Erhaltungsgrad (B). Ein dringender Handlungsbedarf zur Umsetzung von Maßnahmen besteht nicht. Zur Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungsgrades ist ein Nutzungsverzicht beizubehalten und die natürliche Sukzession zuzulassen (F98). Nährstoffeinträge und Entwässerungen sind zu vermeiden. Pflegemaßnahmen bzw. die Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten sind mit dieser Maßnahme nicht ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG i.V.m. § 54 Abs. 7 BNatSchG bezüglich des Schutzes der Horststandorte und der Nistplätze des Kranichs sind zu beachten.

Die NSG-Verordnung ist zu beachten. Demnach sind forstwirtschaftliche Maßnahmen nur dann zulässig, wenn die Flächen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der NSG-Verordnung bereits forstwirtschaftlich genutzt wurden. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91D0* Moorwälder im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession	1,0	1

2.11 LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Die LRT 91E0*-Flächen befinden sich bereits in einem guten Erhaltungsgrad, der beibehalten werden soll. Flächenverluste des LRT 91E0* waren aufgrund von Überstauungen im Bereich des Faulen Sees zu verzeichnen. Dem steht allerdings auch die Ausweisung neuer Flächen als LRT 91E0* gegenüber. Vergleicht man die Ergebnisse der aktuellen Kartierung 2017 und jener von WIEGANK (2005), welche vor der Überstauung entstanden, kann eingeschätzt werden, dass insgesamt kaum Flächenverluste auftreten und es sich tatsächlich i.d.R. um Bruchwaldgesellschaften handelt. Folglich ist davon auszugehen, dass es sich bei der Flächenangabe im SDB um einen wissenschaftlichen Fehler handelt.

Bezüglich des LRT 91E0* kommen aktuell zwei Flächen mit einem ungünstigen Erhaltungsgrad vor, dennoch lässt sich auch hier kein akuter Handlungsbedarf ableiten. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich der ungünstige Erhaltungsgrad aus dem unzureichenden Spektrum an LRT-kennzeichnenden Arten in der Krautschicht ergibt. Dieses Defizit ist überwiegend standörtlich bedingt und lässt sich nicht ohne weiteres durch Maßnahmen beheben. Ferner liegen teilweise strukturelle Defizite vor. Hier lässt sich eine Verbesserung des Erhaltungsgrades leicht durch das Belassen von Alt- und Totholz (F99, F102) erreichen. Als Alternative dazu wird ein Zulassen der natürlichen Sukzession empfohlen (F98). Die Flächen wurden bisher nicht mit schweren Maschinen bewirtschaftet. Bei einer weiteren forstlichen Nutzung der Flächen ist auf die eingeschränkte Befahrbarkeit der Standorte zu achten. Im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Standortverhältnisse und der Vermeidung von Bodenschäden und Gleisbildung (Bodenverformung bei der Holzernte im Bereich der Fahrspur) sollte eine Nutzung nur im Winter bei gefrorenem Boden stattfinden (F112). Mit größeren Maschinen sind nur die befestigten Wege zu nutzen.

Da die Erlenwälder derzeit ohnehin kaum einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades auf den Flächen NF16045-NO0286 und -0300 als günstig beurteilt. Der LRT 91E0* vom Typ der Weichholzaunen liegt aktuell in einem günstigen Erhaltungsgrad vor. Hier besteht kein Handlungsbedarf, solange ein guter Erhaltungsgrad des LRT 3260 mit einer naturnahen Auenüberflutungsdynamik gewährleistet bleibt.

Die Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG i.V.m. § 54 Abs. 7 BNatSchG bezüglich des Schutzes der Horststandorte und der Nistplätze des Kranichs sind zu beachten.

Die NSG-Verordnung ist zu beachten. Demnach sind forstwirtschaftliche Maßnahmen nur dann zulässig, wenn die Flächen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der NSG-Verordnung bereits forstwirtschaftlich genutzt wurden. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Die Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Verkehrswegen bleibt von diesen Maßnahmen unberührt.

Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession	12,9	10
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	12,9	10
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	12,9	10
F112	Befahrung hydromorpher Böden nur bei Frost	12,9	10
Nach Hinweisen der UNB Brandenburg Havel ist nur eine Bewirtschaftung von Flächen zulässig, die bereits vor Ausweisung des NSG in Bewirtschaftung waren. Daher ist eine Abstimmung mit der UNB im Einzelfall erforderlich.			

2.12 LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *U. minor*, *Fraxinus excelsior* oder *F. angustifolia* (*Ulmenion minoris*)

Der LRT 91F0 wird nicht in der NSG-Verordnung benannt. Eine Übernahme in den Standarddatenbogen erfolgt nicht. Somit ist er kein maßgeblicher LRT für das FFH-Gebiet. Eine Maßnahmeplanung im Rahmen der Managementplanung ist daher nicht erforderlich und die Maßnahmen werden als Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Ziele sind die Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrad für alle Flächen.

Trotz des Vorliegens eines aktuell ungünstigen Erhaltungsgrades lässt sich, mit einer Ausnahme, kein akuter Handlungsbedarf für den LRT 91F0 ableiten. Lediglich dem hohen Anteil an nicht standorttypischen Gehölzarten sollte auf der Fläche NF16045-NO0018 durch gezielte Entnahme der entsprechenden Gehölze (Fichte, Robinie, Kastanie, Weymouthskiefer) (F31) begegnet werden, um eine lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung (F118) zu erzielen. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Ausfalls der Esche durch Eschensterben (aufgrund von Pilzbefall) soll auch auf die Notwendigkeit des rechtzeitigen Erhalts bzw. der Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile hingewiesen werden. Für die Einstufung des LRT in die Wertstufe B sollten die Deckungsanteile der Hauptbaumarten Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Esche (*Fraxinus excelsior*, Jungwuchs) mindestens 80 % betragen für eine Einstufung in die Wertstufe B.

Insgesamt kann, ausgehend von der vorliegenden Situation, eingeschätzt werden, dass bereits durch passive Maßnahmen (Belassen der lebensraumtypischen Baumarten und weitere Anreicherung von Alt- und Totholz (F99, F102) eine Überführung in einen günstigen Erhaltungsgrad möglich ist. Mit der Maßnahme F44 sollen Horst- und Höhlenbäume, die wertvolle Lebensraumstrukturen für viele Tierarten aufweisen, von der Holzernte ausgenommen werden. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads wird für den LRT 91F0 als günstig beurteilt. Es wird jedoch empfohlen, die weitere Entwicklung auch hinsichtlich einer möglichen Etablierung bzw. Ausbreitung einheimischer jedoch nicht lebensraumtypischer Baumarten wie dem Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) zu dokumentieren, um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Die Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG i.V.m. § 54 Abs. 7 BNatSchG bezüglich des Schutzes der Horststandorte und der Nistplätze des Kranichs sind zu beachten.

Die NSG-Verordnung ist zu beachten. Demnach sind forstwirtschaftliche Maßnahmen nur dann zulässig, wenn die Flächen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der NSG-Verordnung bereits forstwirtschaftlich genutzt wurden. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Die Maßnahmen sind nicht in der Maßnahmekarte (Anhang zum Managementplan) dargestellt.

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *U. minor*, *Fraxinus excelsior* oder *F. angustifolia* (*Ulmenion minoris*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	1,0	1
F40	Belassen von Altbaumbeständen	3,6	3
F44	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	3,6	3
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3,6	3
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3,6	3
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen	3,6	3

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
	Baumartenzusammensetzung und der charakteristische Deckungsanteile		
Nach Hinweisen der UNB Brandenburg Havel ist nur eine Bewirtschaftung von Flächen zulässig, die bereits vor Ausweisung des NSG in Bewirtschaftung waren. Daher ist eine Abstimmung mit der UNB im Einzelfall erforderlich.			

3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-RL

3.1 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltungsziel ist der Erhalt des Kammmolchhabitats und Beibehaltung des guten Erhaltungsgrad. Gegenüber dem Stand 2001 hat sich der Erhaltungsgrad verbessert.

Eine Beeinträchtigung für den Kammmolch stellt die nördlich angrenzende stark befahrene Bahnlinie dar, bei deren Querung Tötungsgefahr besteht. Bei stärkerem Wasserabfluss aus dem Gebiet besteht zudem die Gefahr, dass die Gewässer keinen ausreichenden Wasserstand mehr haben und keine ausreichende Wasservegetation mehr vorhanden ist. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist jedoch bereits gemäß NSG-V § 4 Abs. 1 Nr. 20 verboten. Deshalb wird angeregt, das Habitat zu beobachten und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie partielle Entkrautung oder Mahd um eine Verlandung zu vermeiden. Für die Art ist die Beibehaltung eines hohen Wasserstandes wichtig. Der Kammmolch profitiert zudem von einer Erhöhung des Totholzanteils der umgebenden Wälder, die er für eine Überwinterung aufsucht.

Im Rahmen der FFH-Managementplanung erfolgte ein Hinweis auf Migrationskorridore von Amphibien (ZIE-MER, A. 2019) entlang der Mahlenziener Straße und der Magdeburger Heerstraße. Es sollten weitere Untersuchungen erfolgen, um festzustellen, wie viele Tiere diese Straßen im Frühjahr und Herbst queren und ob tatsächlich ein Bedarf für einen Amphibienschutzzaun besteht.

Tab. 1 Entwicklungsmaßnahmen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
-	Monitoring	0,3	1
-	Bei Bedarf: partielle Entkrautung oder Mahd	-	-
B6	Anlage eines Amphibienschutzzaunes	k.A.	k.A.

3.2 Biber (*Castor fiber*)

Ziel ist der Erhalt des Biberhabitats und Erhalt eines guten Erhaltungsgrad. Dabei sollte auch der Wechsel in verschiedene Bereiche des NSG akzeptiert werden.

Der Biber ist an der Buckau gut etabliert. Das Gewässer bietet aktuell einen guten Lebensraum. Eine Beeinträchtigung wäre, wenn das Gewässer ausgebaut würde oder die Unterhaltungsmaßnahmen intensiviert würden. Dies ist jedoch aktuell nicht der Fall und ist zukünftig auch nicht vorgesehen. Insgesamt profitiert der Biber von den Maßnahmen für die umgebenden LRT wie Belassen von Sturzbäumen und Totholz und Zulassen der natürlichen Sukzession. Es werden keine weiteren Maßnahmen vorgeschlagen.

3.3 Fischotter (*Lutra lutra*)

Ziel ist der Erhalt guter Habitatbedingungen für den Fischotter. Dabei sollte auch der Wechsel in verschiedene Bereiche des NSG akzeptiert werden.

Derzeit besteht kein akuter Handlungsbedarf für den Fischotter, da Wanderungshemmnisse bereits weitgehend beseitigt wurden. Gefährdungen durch Reusenfischerei in der Buckau und in den Gräben bestehen nicht. Unter der Bahn verlaufen drei Durchlässe für den Fischotter, die auch gewartet werden.

3.4 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Das Habitat befindet sich aktuell in einem hervorragenden Erhaltungsgrad (A). Das Ziel ist die Erhaltung des Habitats und des Erhaltungsgrades.

Zur Beibehaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bauchigen Windelschnecke sind die aktuellen Grundwasserstände beizubehalten. Die zeitweise Überstauung ist Bestandteil eines gut ausgestatteten Habitats (Datenbogen Bauchige Windelschnecke – Bewertungsbogen Bestands-, Habitatserfassung und Bewertung LfU). Spezielle Maßnahmen im FFH-Gebiet sind hierzu nicht notwendig. Bei einer Mahd für die Erhaltung des LRT 6410 sind die mit Seggen bestandenen Bereiche auszunehmen. Eine Verbuschung ist zu vermeiden. Bei Bedarf könnte eine partielle Mahd stattfinden.

3.5 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Das Habitat befindet sich aktuell in einem hervorragenden Erhaltungsgrad (A). Das Ziel ist die Erhaltung des Habitats und des Erhaltungsgrades.

Zur Beibehaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der Schmalen Windelschnecke sind die aktuellen Grundwasserstände beizubehalten. Die Grundwasserverhältnisse sollten sich nicht gravierend verändert. Eine Verbuschung sowie auch eine Intensivierung der Pflege sollten vermieden werden. Es besteht kein akuter Handlungsbedarf. Deshalb werden keine Maßnahmen festgesetzt.

3.6 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Im SDB wurde der Erhaltungsgrad des Bachneunauges mit C bewertet. Diese Einschätzung wurde mit den aktuellen Kartierungen bestätigt. Die Habitatbedingungen sind für das Bachneunauge als nicht optimal einzustufen. Ziel ist das Erreichen eines guten Erhaltungsgrad.

Die Defizite lassen sich für das Bachneunauge im Gebiet wie folgt zusammenfassen: Faulschlammauflage, zu wenig geeignete Laichhabitats und eine mangelnde Durchgängigkeit. Um langfristig einen guten Erhaltungsgrad für das Bachneunauge zu erreichen, sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität durchgeführt werden. Daher wird empfohlen, durch Einbringung von Kies das Laichplatzangebot (W46) zu verbessern.

Es sind Voruntersuchungen erforderlich, um die geeigneten Positionen dafür zu ermitteln. Dabei sollte der gesamte Gewässerlauf, auch über das FFH-Gebiet Gränert hinaus, betrachtet werden.

Tab. 2 Erhaltungsmaßnahmen für das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
W46	Schaffung von Laichplätzen für das Bachneunauge durch Einbringung von Fein- und Mittelkies	5,6	2

3.7 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Das Habitat für den Seeadler ist zu erhalten. Die derzeitigen Nutzungen (Forstwirtschaft, Tourismus) sollten nicht intensiviert werden. Die Erhaltungsmaßnahme F44 (Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen) für die Wald-LRT kommt insbesondere auch dieser Art zugute.

In den Maßnahmen für die Wald-LRT wird auf die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Horstschutzes (§ 19 BbgNatSchAG i.V.m. § 53 Abs. 7 BNatSchG) hingewiesen. Es ist verboten:

1. im Umkreis von 100 m um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes verändern
2. im Umkreis von 300 m um den Horststandort in der Zeit vom 01.02.-31.08. (bei Seeadlern bereits ab 01.01.)
 - a. land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder
 - b. die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche,
3. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort jagdliche Einrichtungen zu bauen.

Tab. 3 Entwicklungsmaßnahmen für den Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) im FFH-Gebiet Gränert

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	k.A.	k.A.

4 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Im FFH-Gebiet wurden zwei prioritäre Lebensraumtypen im Sinne des Art. 1 der FFH-Richtlinie nachgewiesen, 91D0* Moorwälder und 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Tab. 14: Bedeutung der im Gebiet Gränert vorkommenden LRT/Arten für das europäische Netz Natura 2000

LRT/Art	Priorität	EHG	Schwerpunktraum für Maßnahmen-umsetzung	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>		A		gelb
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>		C		gelb
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Boden (<i>Molinion caeruleae</i>)		C		rot

LRT/Art	Priorität	EHG	Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzung	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		B		grün
6440 Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)		C		rot
6510 Magere Flachland-Mähwiesen		C		rot
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)		C		grün
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)		E		gelb
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>		C		rot
91D0* Moorwälder	x	B		rot
91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	x	B		rot
91F0 Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)		C		rot
Biber (<i>Castor fiber</i>)		C		grün
Fischotter (<i>Lutra Lutra</i>)		C		grün
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)		-		gelb
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)		C		grün
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)		C		gelb
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)		C		grün
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		C	x	gelb

grün: günstig; gelb: ungünstig bis unzureichend; rot: ungünstig bis schlecht

Kohärenzfunktion, Bedeutung im Netz Natura 2000

Laut Standarddatenbogen (Stand 04/2011) liegt die Bedeutung des FFH-Gebietes im Vorkommen und hohem Entwicklungspotenzial für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, und in seiner Eigenschaft als bedeutender Lebensraum von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope geschaffen werden (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes umfasst, um die räumliche und funktionale Kohärenz des Biotopverbundes zu erreichen. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume,

Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 BNatSchG Abs. 1).

Für Brandenburg wurden von HERRMANN et al. (2010, S. 20-21) als grob vereinfachte Näherung an einen kohärenten Verbund des Natura 2000 Netzes Verbundflächen generiert, die alle FFH-Gebiete verbinden, die weniger als 3.000 m voneinander entfernt liegen. Der Begriff der "Kohärenz" ist als funktionaler Zusammenhang zu verstehen. Die Gebiete müssen nicht in jedem Fall flächig miteinander verbunden sein. Das FFH-Gebiet Gränert befindet sich innerhalb des Raumes enger Kohärenz und in unmittelbarer Nähe zu weiteren FFH-Gebieten.

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) und Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*) befinden sich in einer Vielzahl der benachbarten FFH-Gebiete. Die angrenzenden FFH-Gebiete sind in der Karte 1 „Schutzgebietsgrenzen und Landnutzung Gränert (274)“ (Anhang zum Managementplan) ersichtlich.

In der Nähe des FFH-Gebietes Gränert befinden sich vier von 18 Teilflächen des FFH-Gebietes „Mittlere Havel Ergänzung“ (DE 3542-305). Dieses FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 2.537 ha und stellt ein reich strukturiertes Flusssystem der mittleren Havel einschließlich ausgedehnter Röhrlichtzonen mit typischer Ausstattung, Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen, Trockenrasen sowie Hochstaudenfluren mit naturraumtypischen Arteninventar dar (SDB, Stand 05/2015). Die angrenzenden Teilflächen haben mit dem FFH-Gebiet die LRT 3150, 3260, 6430 bzw. 6431, 6510, 9190 und 91E0* gemeinsam. Zusätzlich weisen eine oder mehrere der fünf nahen Teilflächen des FFH-Gebietes „Mittlere Havel Ergänzung“ die LRT Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*), Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (LRT 6210), Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (LRT 6440), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (LRT 9160), Schlucht und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (LRT 9180*) und Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (LRT 91F0) auf. In beiden FFH-Gebieten ist der Fischotter zu finden. Die Managementplanung für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung.

Direkt angrenzend zum FFH-Gebiet Gränert beginnt das ca. 137 ha große FFH-Gebiet „Buckau und Nebenflüsse Ergänzung“ (DE 3640-302). Die Nebenflüsse und der Unterlauf der Buckau stellen in diesem FFH-Gebiet wichtige Biotopverbundelemente und Lebensräume zahlreicher Fischarten dar. Wie auch im Gränert kommen hier die LRT 3150, 3260, 6430 und 91E0* vor. Zusätzlich treten Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (LRT 9160) auf. Beiden FFH-Gebieten ist das Vorkommen von Fischotter und Bachneunauge gemeinsam (SDB, Stand 09/2010).

Etwa 2,6 km nordöstlich des Gränert liegt das FFH-Gebiet „Stadthavel“ (DE 3641-305), welches etwa 249 ha misst und einen von der Havel und dem Plane-Unterlauf durchflossenen Komplex aus Verlandungs-, Versumpfungs- und Auenmooren im südlichen Weichbild der Stadt Brandenburg darstellt. Darin finden sich ausgedehnte, auentypische Hochstaudenfluren und Bestände der Weichholzaue. Mit dem Gränert hat es die LRT 3150, 3260, 6430 und 91E0* gemeinsam. Zusätzlich gibt es Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (LRT 6440). Auch bei den Arten des Anhangs II der FFH-RL gibt es große Übereinstimmungen: in beiden FFH-Gebieten gibt es Vorkommen von Biber, Fischotter, Seeadler, Bachneunauge und Kammolch (SDB, Stand 04/2011). Für das FFH-Gebiet „Stadthavel“ liegt ein Managementplan vor (Stand 2014).

Ebenfalls nordöstlich vom FFH-Gebiet Gränert liegt in etwa 4,5 km Entfernung das FFH-Gebiet „Plane Ergänzung“ (DE 3641-306) mit einer Größe von etwa 326 ha. Die Nebenflüsse der Plane sowie der Unterlauf stellen wichtige Biotopverbundelemente und Lebensräume zahlreicher Fischarten dar. Wie im Gränert kommen auch hier Biber, Fischotter und Bachneunauge vor. Alle im FFH-Gebiet „Plane Ergänzung“ vorkommenden LRT finden sich auch im Gränert (LRT 3260, 6410, 6430, 91E0) (SDB, Stand 04/2009).

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

Landesamt für Umwelt

